



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

48.2.2	Inhalt Erträge aus Beteiligungen bei Domizilgesellschaften	3
--------	--	---

48.2.2 Erträge aus Beteiligungen bei Domizilgesellschaften

Bei Domizilgesellschaften wird auf Erträgen aus in- und ausländischen Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen keine Gewinnsteuer erhoben. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder 1 Million Franken Verkehrswert (§ 67 Abs. 1 StG).

Von den Erträgen aus Beteiligungen werden abgezogen:

- der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 % der Erträge)
- der anteilige Finanzierungsaufwand
- die Abschreibungen und Verluste auf Beteiligungen

Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes sämtlicher bilanzierter Beteiligungen - auch jener ohne Ertrag - zum Buchwert der gesamten Aktiven festgelegt.

Ein Nettoverlust aus Beteiligungen gemäss Spartenrechnung kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder aus ausländischen Quellen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Er ist steuerlich als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten und zum ausgewiesenen Ergebnis hinzuzurechnen.